

Merkblatt N^o. 2

Firma

Jedes Unternehmen wird unter irgendeinem Namen betrieben. Ist das Unternehmen ein kaufmännisches Handelsgewerbe, so unterliegt dieser Name dem Firmenrecht der §§17ff HGB. Im Augenblick, in dem ein Unternehmen Kaufmannseigenschaft erwirbt, hat es auch eine Firma, wenn auch eine unzulässige Firma. Liegt ein Handelsgewerbe nicht mehr vor, so ist der Name auch keine Firma im Rechtssinne mehr.¹

1. Name wird bei Gründung zur Firma: Firma ist Verbindung zwischen *Unternehmen* und *Unternehmensträger*
2. Firma erlischt mit Handelsgewerbe (NB: Handelsges. tragen Firma, solange sie bestehen, vgl. §105; *Schrumpfung* führt *nicht* zum Verschwinden, allerdings gilt nicht mehr Firmenrecht)

Fortführung, insbes. §25 HGB Gesetzlicher Schuldbeitritt

- Kaufmännisches Handelsgeschäft
- Rechtsgeschäftlicher Erwerb (Ausn: Insolvenz)
- Kontinuität nach außen
 - Fortführung der Firma
 - Fortführung der Geschäfte
- Kein Haftungsausschluss

Begrenzte Nachhaftung des Veräußerers, §26 HGB

Haftung des Erben, §27 HGB

Eintritt, §28 HGB

Eintragung, §§29, 31, 32 HGB

¹SCHMIDT, KARSTEN, Handelsrecht. 5. Auflage. Köln, 1999, S. 340.